

Date 10. Juli 2015

To Herrn Krämer

From Martin Seyfarth, Christian Müller

Re **Übersicht Referentenentwurf E-Zigarette**

+49 30 20 22 64 30
+49 30 20 22 65 00
martin.seyfarth@wilmerhale.com

Eine **grundsätzliche Gleichstellung** durch das neue Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) von elektronischen Zigaretten und traditionellen Zigaretten findet **nicht** statt. Die Begriffsbestimmungen in §§ 1 f. TabakerzG differenzieren unter dem Oberbegriff der *Erzeugnisse* zwischen *Tabakerzeugnissen* und *verwandten Erzeugnissen*. Unter den Begriff *verwandte Erzeugnisse* wiederum fallen elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und pflanzliche Raucherzeugnisse. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das vorgeschlagene TabakerzG über die Vorgaben der Richtlinie hinaus **nikotinfreie elektronische Zigaretten** und Nachfüllbehälter den nikotinhaltigen gleichstellt (vgl. § 1 TabakerzG). Im Rahmen der Begründung des Gesetzesentwurfs wird dies mit gesundheitlichen Risiken begründet, die unabhängig vom Nikotingehalt von elektronischen Zigaretten aufträten (vgl. S. 37).

In Abschnitt 2 des Gesetzesentwurfs finden sich Bestimmungen, die lediglich auf *Tabakerzeugnisse* anzuwenden sind. Abschnitt 3 trifft für *verwandte Erzeugnisse* Regelungen. In Abschnitt 4 finden sich **gemeinsame Vorschriften** für alle Erzeugnisse insbesondere zu Werbeverböten, die jedoch teilweise in den einzelnen Paragrafen wiederum differenzieren. Die Abschnitte 5 und 6 beinhalten Vorgaben für sogenannte **Bedarfsgegenstände** (insbesondere Verpackungen) sowie Maßgaben und Ermächtigungen zur **Überwachung** der *Erzeugnisse*. In Abschnitt 7 finden sich **Straf- und Bußgeldvorschriften**, die auch auf *verwandte Erzeugnisse* und somit auf elektronische Zigaretten anzuwenden sind. Abschnitt 8 trifft **Schlussbestimmungen**.

In der beigefügten Tabelle erfolgt eine **Aufstellung der Belastungen für die Herstellung und den Vertrieb von elektronischen Zigaretten**, die das neue TabakerzG mit sich bringen würde. Diesbezüglich sind einige Punkte hervorzuheben:

- Anders als bei traditionellen Zigaretten (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG) wird die **Verwendung von Aromastoffen** bei elektronischen Zigaretten nicht verboten.
- Hinsichtlich des in § 19 TabakerzG normierten **Werbeverbots** findet eine **vollumfängliche Gleichstellung** von *Tabakerzeugnissen* und *verwandten Erzeugnissen*, also traditionellen Zigaretten und elektronischen Zigaretten, statt

(Ausnahme: Werbung mit Aromastoffen, deren Verwendung bei Tabakerzeugnissen schon gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 TabakerzG verboten ist, s. oben).

- In § 25 TabakerzG wird das Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu einer **Vielzahl von weiteren Regelungen** durch Rechtsverordnung **ermächtigt**.

<u>§§ des TabakerzG</u>	<u>Belastung für die Herstellung und den Vertrieb elektronischer Zigaretten</u>
§ 13	<p>Vorgaben für Inhaltsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese müssen den (noch zu erlassenden) Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entsprechen. - Bei der Herstellung der Flüssigkeit dürfen nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden. Der Reinheitsgrad wird hierbei nicht weiter definiert; das BMEL wird jedoch dazu ermächtigt, hierzu Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen. - Andere Stoffe als Inhaltsstoffe dürfen bis auf technisch unvermeidbare Spuren nicht enthalten sein. - Außer Nikotin dürfen nur Inhaltsstoffen verwendet werden, die in erhitzter und nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.
§ 14	<p>Vorgaben für die Beschaffenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstmengenangaben zum Nikotingehalt. - Erfordernis der gleichmäßigen Abgabe von Nikotin unter normalen Gebrauchsbedingungen. - Erfordernis der Kinder-, Manipulations-, Bruch- und Auslaufsicherheit. Die genauen Anforderungen sollen wiederum durch Rechtsverordnung des BMEL festgelegt werden.
§ 15	<p>Vorgaben für Beipackzettel und Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Beifügung eines Beipackzettels mit bestimmten Informationen, die wiederum durch Rechtsverordnung des BMEL näher bestimmt werden sollen - Verpflichtung zu Warnhinweisen auf Packungen von

	<p>nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßgaben für Anforderungen an Verpackungen; eine inhaltliche Bestimmung dieser Maßgaben erfolgt durch Rechtsverordnung (insbesondere Aufmachung, Gestaltung und produktspezifische Angaben)
§ 16	<p>Allgemeine Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzliche „Risikovermeidungspflicht“, die auch eine Pflicht zur Rücknahme, Warnung und zum Rückruf begründen kann. - Pflicht zur Durchführung von Stichproben und Vorgaben zum Umgang mit Beschwerden - Detaillierte Unterrichtungspflichten; Pflicht zur Bereitstellung von Informationen und Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden.
§ 18	<p>Verbote zum Schutz vor Täuschung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur ausreichenden Kenntlichmachung von Erzeugnissen, die entgegen der Vorschrift zu Bedarfsgegenständen (§ 27) hergestellt worden sind oder die <ul style="list-style-type: none"> • nachgemacht sind, • hinsichtlich ihrer Beschaffenheit von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder • geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken. - Verbot der Verwendung von irreführender werblicher Informationen auf Verpackungen; für eine Irreführung werden folgende Regelbeispiele aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung einer (wissenschaftlich nicht ausreichend belegbaren) gesundheitlichen oder stimulierenden Wirkung, • Darstellung einer geringeren Schädlichkeit gegenüber anderen Erzeugnissen, • Bezugnahme auf Geschmack, Geruch oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen, • Herbeiführung des Anscheins eines Arzneimittels, Lebensmittels oder kosmetischen Mittels, • Verwendung von zur Täuschung geeigneten werblichen

	<p>Informationen zu bestimmten Eckdaten des Erzeugnisses.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Darstellung von besonderen Vorteilsaktionen auf der Packung des Erzeugnisses, die den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erwecken können.
§ 19	<p>Werbeverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Hörfunkwerbung. - Verbot von Werbung in Druckerzeugnissen (Ausnahmen: Werbung in einer Veröffentlichung, die ausschließlich für Händler bestimmt ist sowie in einer Veröffentlichung außerhalb der Europäischen Union). - Verbot des Sponsorings von Hörfunkprogrammen zur Förderung des Verkaufs. - Verbot des Sponsorings von Veranstaltungen und Aktivitäten mit irgendwie gearteter grenzüberschreitender Wirkung zur Förderung des Verkaufs (ausreichend ist hier die indirekte fördernde Wirkung).
§ 20	Verbot der kostenlosen Abgabe
§ 21	Verbot der Werbung in audiovisuellen Mediendiensten
§ 22	Verbot der Außen- und Kinowerbung
§ 23	<p>Qualitative Werbeverbote</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Eignung der Werbung zur Einflussnahme auf Jugendliche/Heranwachsende, - Darstellung, die das Inhalieren des Dampfes als nachahmenswert erscheinen lässt, - Darstellung, die den Eindruck erweckt, dass die Inhaltsstoffe natürlich oder naturrein seien. - Spezielles Verbot für elektronische Zigaretten: Erwecken des Eindrucks, dass elektronische Zigaretten weniger schädlich seien als Tabakerzeugnisse.
§ 24	Voraussetzungen für einen grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher (Altersüberprüfungssystem und Registrierungspflicht)
§§ 26 – 28	Regelungen zu Bedarfsgegenständen (insbesondere Verpackungen), die auch für elektronische Zigaretten gelten.

§§ 29 – 35	Regelungen zur Zuständigkeit und der Durchführung der Marktüberwachung . Diese beinhalten auch das Recht der Behörden, Geschäftsräume und Betriebsgrundstücke zu betreten und Proben zu entnehmen. Die verantwortlichen Wirtschaftsakteure (vgl. § 3) trifft eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht. Eine Differenzierung zwischen <i>Tabakerzeugnissen</i> und <i>verwandten Erzeugnissen</i> findet nicht statt.
§§ 36 – 39	Detaillierter Straf- und Bußgeldkatalog , der teilweise zwischen <i>Tabakerzeugnissen</i> und <i>verwandten Erzeugnissen</i> differenziert, teilweise auch auf <i>Erzeugnisse</i> abstellt – dies korreliert mit den jeweiligen allgemeinen bzw. speziellen Ge- und Verboten. Die Strafandrohung ist auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe festgelegt. Bei Ordnungswidrigkeiten liegt die angedrohte Buße zwischen bis zu fünftausend und bis zu fünfundzwanzigtausend Euro. § 38 ermächtigt die Behörden zur Einziehung von Gegenständen, auf die sich Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach den § 36 f. beziehen.
§ 40	Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.
§ 41	Detailliert Ausnahmeregelung , die jedoch nicht für die §§ 19 bis 23 gilt.
§ 42	Regelungen für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum .
